

Wissenswertes zur Restmülltonne

Welche Restmüllgefäße sind im Landkreis Neumarkt zugelassen?

Es sind Restmülltonnen mit 60, 120 und 240 Liter Volumen und 1.100-Liter Restmüllcontainer zugelassen.

Wo erhalte ich eine Restmülltonne?

Restmülltonnen müssen durch die Bürgerinnen und Bürger selbst beschafft werden. Restmülltonnen gibt es in den meisten Baumärkten oder beim Abfuhrunternehmen.

Welche Farbe muss die Restmülltonne haben?

Es sind nur schwarze Norm-Restmüllgefäße aus Kunststoff zugelassen. 1.100-Liter Restmüllcontainer dürfen auch aus verzinktem Stahlblech gefertigt sein.

Wie oft wird die Restmülltonne geleert?

Restmülltonnen werden vierzehntägig geleert.

Muss jeder Haushalt eine eigene Restmülltonne nutzen?

Jeder Haushalt muss an die Müllabfuhr angeschlossen sein. Dies gilt unabhängig von der Haushaltsgröße. Der Anschluss ist mit einer eigenen Tonne oder im Rahmen einer so genannten gemeinsamen Nutzung einer Restmülltonne möglich. Einzelpersonen oder kleine Haushalte können dabei eine Restmülltonne mit einem Nachbarn oder Hausmitbewohner gemeinsam nutzen.

Eine Mülltonne kann nur gemeinsam genutzt werden wenn

- die Nutzer im selben Haus wohnen oder
- die Grundstücke unmittelbar benachbart sind (Zaun an Zaun oder gegenüberliegende Straßenseite)
- und wenn die Restmülltonnen in Bezug auf die Gesamtzahl der Nutzer ausreichend groß bemessen sind.

Einen Antrag für die Gemeinsame Nutzung einer Restmülltonne und ein ausführliches Infoblatt finden Sie hier im Internet im Downloadbereich.

Wie hoch sind die Restmüllgebühren?

Gefäßgröße	Jahresgebühr
60-Liter Tonne	75 Euro
120-Liter Tonne	112 Euro
240-Liter Tonne	224 Euro
1.100-Liter Container	1083 Euro

Wer ist Gebührenschuldner?

Gebührensuldner ist immer der Eigentümer eines bewohnten Grundstücks, eines Hauses oder einer Wohnung.

Wann sind die Restmüllgebühren fällig und wie können sie beglichen werden?

Die Müllgebühren werden jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres je zur Hälfte fällig. Zur bequemen und sicheren Zahlung der Müllgebühren können Sie uns ein SEPA-Mandat erteilen. Damit ermächtigen Sie uns zur Abbuchung der Müllgebühren von dem von Ihnen bestimmten Konto und Sie müssen nicht selbst an die rechtzeitige Zahlung der jährlichen Abfallgebühr denken. Sie gehen keinerlei Risiko ein, denn das SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Die Müllgebühren werden dem Grundstückseigentümer mit einem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Der Bescheid gilt dauerhaft bzw. solange, bis sich gebührenrelevante Änderungen ergeben (z.B. anderes Müllgefäß).

Gibt es eine Saisonrestmülltonne?

Nein, aber unter bestimmten Voraussetzungen ist die Müllmarke zum ermäßigten Tarif erhältlich oder eine Gebührenerstattung ist möglich.

Wenn sich die Gebührenschuld während des Jahres durch Zuzug oder Wegzug ändert, ist die Müllgebühr entsprechend nur zeitanteilig zu entrichten. Gebührensschuldner ist immer der Eigentümer eines bewohnten Grundstücks/Hauses/Wohnung.

Folgende Konstellationen sind möglich:

- Wenn Mieter aus dem Landkreis wegziehen und ihre Restmülltonne mitnehmen, benötigen wir die von der Restmülltonne abgekratzte Marke.
- Wenn Mieter innerhalb des Landkreises umziehen und die Restmülltonne mitnehmen, benötigen wir ebenfalls die von der Restmülltonne abgekratzte Marke.
- Wenn Mieter umziehen und die Tonne bleibt am bisherigen Wohnort stehen, müssen Sie nichts weiter tun.

Im Rahmen der Anpassung des Gebührenbescheids erhält der Gebührenschuldner eine Rückerstattung für die nicht in Anspruch genommenen Gebühren ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Die Um- bzw. Abmeldebescheinigung ist vorzulegen.

Übrigens kann man auch während des Jahres von einer Tonnengröße zur anderen wechseln. Dazu benötigen wir ebenfalls die abgekratzte Restmüllmarke der nicht mehr genutzten Restmülltonne.

Je nachdem erhält der Gebührenschuldner einen Teil der Gebühr zurück erstattet oder es ist die Differenz auf eine größere Tonne zu entrichten. Die Neuberechnung erfolgt immer über eine Änderung/Anpassung des Gebührenbescheids.

Wann stelle ich die Restmülltonne zur Leerung bereit?

Restmülltonnen müssen am Leerungstag um 06.00 Uhr zur Abholung bereit stehen. Auch wenn Sie es gewohnt sein sollten, dass Ihre Tonne gewöhnlich zu einer bestimmten Zeit geleert wird, kann es durch verschiedene Umstände vorkommen, dass die Leerung zu einem anderen Zeitpunkt als üblich stattfindet.

Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass die Müllgefäße am Abfuhrtag um 06.00 Uhr früh bereit stehen.

Nachdem die Tonne geleert ist, muss sie wieder von der Straße genommen werden. Wenn Sie das selbst nicht erledigen können, bitten Sie Ihren Nachbarn um diesen kleinen Gefallen.

In meiner Straße wird gebaut, wo stelle ich die Restmülltonne zur Leerung bereit?

Stellen Sie die Tonnen an der nächsten durch das Müllfahrzeug befahrbaren Straße bereit.

Was darf in die Restmülltonne?

Nicht verwertbarer Hausmüll, Hundekot, Katzenkot, Katzenstreu, Kleintierstreu, Vogelsand, Asche, Müllsäcke, Straßenkehricht, Zigarettenkippen, Staubsaugerbeutel, Papiertaschentücher, Hygieneartikel, Glühbirnen, defekte Gebrauchsgegenstände aus Holz oder Kunststoff, unbrauchbare Altkleider, Porzellan (Einzelteile), Sägespäne... (weitere Abfälle für die Restmülltonne siehe auch im Abfall ABC im Umweltkalender).

Was darf nicht in die Restmülltonne?

Bioabfälle, Elektrogeräte, Batterien, Problemmüll, Wertstoffe, Gartenabfälle...

Was geschieht mit der Restmülltonne bei einem Umzug?

Restmülltonnen sind Privateigentum, deshalb hat der Landkreis keinen Zugriff auf die Restmüllgefäße.

- Ist die Restmülltonne Eigentum des Vermieters, wird in den meisten Fällen die Tonne am Standort verbleiben und die Nachmieter die Tonne weiter nutzen.
- Ist die Restmülltonne Eigentum des Mieters und dieser nimmt die Tonne beim Umzug mit, muss der Vermieter/Hauseigentümer die Müllmarke abkratzen und für die Änderung/Anpassung des Gebührenbescheids im Landratsamt einreichen. Dazu muss das Standardformular „Abfallwirtschaft“ benutzt werden.

Meine Restmülltonne ist defekt, was muss ich tun?

Defekte Tonnen müssen ersetzt oder repariert werden. Da die Restmülltonnen Privateigentum sind, muss der jeweilige Eigentümer/ Besitzer für einen betriebs sicheren Zustand sorgen.